

Informationen zur Einkommensorientierten Zusatzförderung

Sehr geehrte Mieterin,
sehr geehrter Mieter,

Sie haben eine im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung errichtete Wohnung angemietet.

Für die in diesem Zusammenhang mögliche Gewährung einer Zusatzförderung erhalten Sie folgende Hinweise:

Warum erhalten Sie eine Zusatzförderung?

Die Einkommensorientierte Zusatzförderung ist eine Förderleistung, die an Mieterinnen und Mieter von Wohnungen ausgezahlt wird, die im Fördermodell der Einkommensorientierten Förderung errichtet wurden.

Dieses Fördersystem vermeidet eine Fehlsubventionierung, weil sich Ihre Miete nach der Höhe des Gesamteinkommens Ihres Haushaltes richtet. Entsprechend Ihres Einkommens erhalten Sie eine zweckgebundene Zusatzförderung, die Sie zur Bezahlung der Miete verwenden müssen.

Dadurch wird vermieden, dass in staatlich subventionierten Wohnungen nach einigen Jahren Familien weiterhin zu günstigen Mietkonditionen wohnen, auch wenn sie vom vorhandenen Einkommen her gar nicht mehr zum Einzug in eine geförderte Wohnung berechtigt wären.

Hinweis:

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) kann zusätzlich beantragt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Nähere Auskünfte erteilt die Wohngeldstelle beim Amt für Soziales im Landratsamt (Tel 08141 519-242 oder 08141 519-243).

Wie hoch ist die Zusatzförderung?

Bei jeder Sozialwohnung, für die eine Zusatzförderung beantragt werden kann, ist ein bestimmter maximaler Förderbetrag festgelegt worden. Die Förderhöhe ist von Ihrem Haushaltseinkommen abhängig. Nur wer eine bestimmte Einkommensgrenze einhält, kann eine Förderung erhalten. Die Einkommensstufen sind in der jeweils für das Mietobjekt gültigen Förderentscheidung festgelegt.

Die Zusatzförderung wird auf einen Monatsbetrag pro Quadratmeter festgelegt. Dieser ergibt sich aus der Höhe des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen und der entsprechenden Zuordnung in die zutreffende Einkommensstufe.

Haushalte der Einkommensstufe I erhalten die volle Zusatzförderung. Haushalte der Stufen II bis III erhalten diese vermindert um jeweils 1€ bis zu 1,50 € je qm Wohnfläche. Überschreitet das Einkommen die Stufe III, entfällt die Zusatzförderung. Darüber erhalten Sie einen Bescheid, der sich in der Regel über einen Bewilligungszeitraum von 2 Jahren erstreckt.

Berechnungsbeispiel für die Zusatzförderung

Die nachfolgende Tabelle mit dem Beispiel einer Nettokaltmiete von 12,00 Euro/m² gibt Ihnen Auskunft, welche Nettomiete Sie aufbringen müssen, d. h. wie hoch Ihre Mietbelastung sein könnte.

Einkommen	Angenommene Nettomiete an Vermieter zu bezahlen = höchstzulässige Miete	Angenommene Höhe der Zusatzförderung	Verbleibende Nettomiete die Sie aufbringen müssen = zumutbare Miete
Stufe I	12,00 €/m ²	6,00 €/m ²	6,00 €/m ²
Stufe II	12,00 €/m ²	5,00 €/m ²	7,00 €/m ²
Stufe III	12,00 €/m ²	4,00 €/m ²	8,00 €/m ²

Welcher Stufe werden Sie mit Ihrem Gesamteinkommen zugeordnet?

Haushaltsgröße	Stufe I Einkommen von ca. Euro	Stufe II Einkommen von ca. Euro	Stufe III Einkommen von ca. Euro
Einpersonenhaushalt	17.500	22.900	28.300
Zweipersonenhaushalt	27.500	35.350	43.200
Alleinerziehende(r) mit 1 Kind	28.800	37.600	46.400
Paar mit 1 Kind	33.800	45.450	57.100
Paar mit 2 Kindern	40.100	55.550	71.000
Paar mit 3 Kindern	46.400	65.650	84.900
Paar mit 4 Kindern	52.700	75.750	98.800
Für jede weitere Person	5.000	7.850	10.700
Für jedes weitere Kind	1.300	2.250	3.200
Zusatzförderung je m²	vollen Betrag	minus 1,00 Euro	minus 2,00 Euro

Die Tabelle soll Ihnen nur einen Anhaltspunkt für die voraussichtliche Einstufung geben.

Aufgrund von eventuell zu berücksichtigenden Frei- und Abzugsbeträgen bei der Einkommensermittlung erfolgt immer eine individuelle Einzelfallberechnung durch die Bewilligungsstelle.

Wie erhalten Sie die Zusatzförderung?

Die Zusatzförderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Zusatzförderung wird für jeweils 24 Monate ab dem Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Ersten des Monats der Antragstellung bewilligt (Bewilligungszeitraum).

Eine nachträgliche oder rückwirkende Gewährung der Zusatzförderung bei verspäteter oder nicht fristgemäßer Antragstellung zu Beginn des Mietverhältnisses oder im Anschluss an eine bereits bewilligte Zusatzförderung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ausgeschlossen.

Soweit aufgrund einer verspäteten Antragstellung Zeiträume entstehen sollten, in denen keine Zusatzförderung gewährt werden kann, haben Sie dies als Antragsteller selbst zu vertreten.

Bitte stellen Sie deshalb immer rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens 3 Monate davor) einen Folgeantrag, damit eine nahtlose Weiterbewilligung erfolgen kann.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihnen nicht automatisch neue Antragsformulare zugesandt werden.

Wann ist die Zusatzförderung auf Ihrem Konto?

Die Zusatzförderung wird in der Regel monatlich im Voraus auf Ihr Konto überwiesen, oft schon am Ende des Vormonats. Die Zahlung leiten Sie dann bitte an Ihren Vermieter weiter. Soweit Sie dies wünschen, kann aber auch eine direkte Zahlung an den Vermieter erfolgen. Die Förderung ist zweckgebunden, d. h. sie darf vom Mieter nur zur Leistung der monatlichen Mietzahlung verwendet werden.

Kann sich die Zusatzförderung ändern?

Einen Antrag auf Änderung der Zusatzförderung können Sie stellen, wenn sich im Bewilligungszeitraum Ihr Haushaltseinkommen wesentlich verringert hat. Welche Einkommensänderung als wesentlich anzusehen ist, können Sie aus Ihrem Bescheid ersehen.

Bei einer Mieterhöhung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ändert sich die Zusatzförderung nicht.

Wo erhalten Sie den Antrag auf Zusatzförderung?

Sie erhalten den Antrag beim Referat Sozialer Wohnungsbau des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Zimmer A 318.
Tel. 08141 519-959 oder 08141 519-453

E-Mail: eof@lra-ffb.bayern.de

Sie können die [Antragsformblätter](#) aber auch auf der Internetseite des Landratsamtes (www.lra-ffb.de) downloaden.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Welche Unterlagen müssen Sie für die Berechnung einreichen?

- Antragsformblatt und Einkommenserklärung(en)
- BIC- und IBAN-Nummer Ihres Girokonto
- Nachweise über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte sowie sämtliche Gehaltsnachweise
- Neuester Ihnen vorliegender Einkommensteuerbescheid
- Vollständiger aktueller Bescheid über Bezug und Höhe von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Aktuelle Rentenmitteilungen
- Nachweis über laufende Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Altersvorsorge
- Schwerbehindertenausweis - falls vorhanden (Vorder- und Rückseite) oder Bescheid des Amtes für Versorgung und Familienförderung
- Vollständige Kopie des Mietvertrags mit Unterschrift der Vermieterin/ des Vermieters und der Mieterin/ des Mieters

- Keine abschließende Auflistung aufgrund individueller Lebensumstände -

Rechtliche Grundlagen

Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)
Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023)